

# RS Vwgh 1997/9/11 97/07/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Der Bf kann durch den angefochtenen Bescheid, mit dem seine Berufung gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage abgewiesen wurde, in seinen Rechten nicht verletzt worden sein, weil ihm die zur Rechtfertigung der geltend gemachten Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren allein vorgetragene Anschlußpflicht nach landesgesetzlichen Bestimmungen die begehrte Parteistellung nach § 102 Abs 1 lit b WRG im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren über die Gemeindekanalisation nicht verschaffen konnte (Hier: Die Berufung des Bf wäre richtigerweise mangels Parteistellung zurückzuweisen gewesen).

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070105.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>